



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

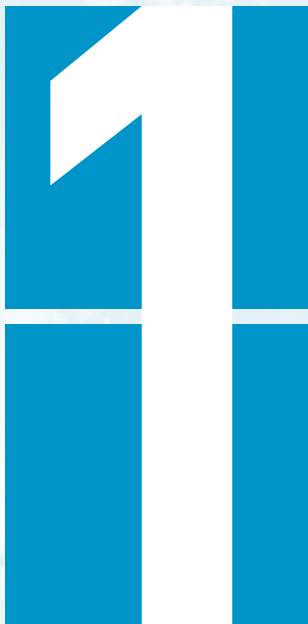
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Schlechtwetterperiode 2012/2013
- Rahmenvereinbarungen des LBB
- Exklusive Konditionen für Großkunden
- Unternehmerbeilage Steuerpraxis 154



2013

**SANIERUNG
VERBANDSHAUS
MÜNCHEN –
AUSSCHREIBUNGEN**

S. 4

**VERMITTLUNGSVERFAHREN
ZUR STEUERLICHEN
FÖRDERUNG VON
ENERGETISCHER
GEBÄUDESANIERUNG
IM BUNDESRAT GESCHEITERT**

S. 5

**LOHNSTEUER-
FREIBETRÄGE MÜSSEN
FÜR 2013 NEU
BEANTRAGT WERDEN**

S. 11

**LBB-BETRIEBSWIRT-
SCHAFTSAUSSCHUSS
LEHNT KÜRZUNG BEI
DER ABSETZBARKEIT
VON HANDWERKER-
RECHNUNGEN
ENTSCHIEDEN AB**

S. 16

B 4890 E

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2013 und 08/2013 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Die Kreditreform ermittelt halbjährlich das Zahlungsverhalten der Kunden des Mittelstands (siehe hierzu Seite 18 in diesem Heft). Auch nach den neuesten Zahlen vom vergangenen Herbst ist die Zahlungsmoral im Baugewerbe im Vergleich aller Branchen am schlechtesten. Besonders erschreckend ist, dass sich öffentliche Auftraggeber mit dem Bezahlen ihrer Schulden – auch wenn die Unterschiede kleiner geworden sind – immer noch mehr Zeit lassen als private oder gewerbliche Kunden. Schuld hieran hatten in der Vergangenheit gerade im Baubereich sicherlich die von Auftragnehmerseite vielfach beklagten, zu langen Zahlungsfristen der VOB/B.

Umso erfreulicher ist es, dass – mit Hilfe der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie – in der Ausgabe 2012 der VOB/B die sogenannte „Prüffrist“ des Auftraggebers nach Zugang der Schlussrechnung endlich von bisher zwei Monaten auf im Regelfall nur noch 30 Tage halbiert werden konnte. Gleichzeitig wurde die Verzugsregelung an das BGB angeglichen, so dass der Auftraggeber auch bei Geltung der VOB/B nunmehr sowohl durch Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug gesetzt werden kann, aber auch automatisch im Regelfall 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug gerät. Im staatlichen Bereich gelten diese auftragnehmerfreundlichen Neuregelungen bereits seit Sommer vergangenen Jahres. Geziert haben sich hingegen die mit Abstand wichtigsten öffentlichen Auftraggeber des Baugewerbes – die Kommunen. Offenbar aus Angst vor den neuen, strengeren Zahlungsregeln wurde politisch versucht, die Einführung der VOB/B 2012 im kommunalen Bereich zu verhindern. Dies hat zu der eigentlich kaum noch nachvollziehbaren Situation geführt, dass die Bauunternehmen in Bayern gegenüber staatlichen Auftraggebern einerseits und kommunalen Auftraggebern andererseits, mit unterschiedlichen Versionen der VOB/B und damit unterschiedlichen Fälligkeitsregelungen arbeiten mussten.

Erfreulicherweise ist es uns gelungen, das Innenministerium zu überzeugen, dass dieser Zustand unhaltbar ist. Die VOB/B 2012 wurde zum 01.01.2013 auch den bayerischen Kommunen verbindlich zur Anwendung vorgeschrieben (siehe hierzu Seite 7 in diesem Heft). Bleibt zu hoffen, dass die Auftragnehmer die neuen Instrumente der VOB/B auch nutzen und ihr Forderungsmanagement entsprechend anpassen.

Anders als in der VOB/B droht sich im BGB die deutsche Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie zum „Bumerang“ zu entwickeln. Der Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums weicht die bisher strikte Regelung des BGB, nach der Forderungen regelmäßig sofort fällig sind, auf und schafft neue Möglichkeiten für den Auftraggeber, Zahlungen zu verzögern. Der ZDB hatte Ende vergangenen Jahres Gelegenheit, seine Bedenken Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger in einem ausführlichen Gespräch darzulegen. Um den Druck auf die Politik weiter zu erhöhen und eine Anpassung des Gesetzesentwurfs zu erreichen, hat sich der ZDB mit 15 anderen Organisationen zu einer Verbändeinitiative zusammengeschlossen. Dabei wäre es für den Gesetzgeber diesmal so einfach, nichts falsch zu machen – einfach nichts tun, damit wäre die Richtlinie aufgrund der strikten Fälligkeitsregelung des BGB ausreichend umgesetzt!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Sanierung
Verbandshaus München –
Ausschreibungen
- 5 Vermittlungsverfahren
zur steuerlichen Förderung von
energetischer Gebäudesanierung
im Bundesrat gescheitert
- 5 Kartellrechtliche Leitlinien
des ZDB

RECHT

- 6 Fehlerhaftes Baumaterial:
Der gewerbliche Käufer kann
die Aus- und Einbaukosten nicht
als Nacherfüllung verlangen
- 7 VOB-Vertrag: Verlängerung
der Verjährungsfrist für Mängel
durch Mängelrüge per E-Mail?
- 7 Senkung des Basiszinssatzes
auf – 0,13 %
- 8 VOB/B 2012 für
kommunale Auftraggeber

STEUERN

- 9 Steuerliche
Aufbewahrungsfristen
- 10... Steuer- und Sozial-
versicherungsbeitragstermine
Januar bis März 2013
- 10... Erbschaftsteuer –
Vorläufigkeit von
Steuerbescheiden
- 11... Lohnsteuer-Freibeträge
müssen für 2013
neu beantragt werden

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12... Sozialkassenbeiträge 2013
- 13... Ausschlussfristen
in der Schlechtwetterperiode
2012/2013
- 13... Zeitpunkt der Vorlage
einer Arbeitsunfähigkeits-
bescheinigung
- 14... Saison-Kurzarbeitergeld
für Werkpoliere

WIRTSCHAFT

- 16... LBB-Betriebswirtschaftsausschuss
lehnt Kürzung bei der
Absetzbarkeit von Handwerker-
rechnungen entschieden ab
- 17... Gute Vorzeichen für die
Bauwirtschaft für das Jahr 2013
- 17... Public Private Partnerships
(PPP) im Bundesfernstraßenbau
intransparent und
mittelstandsschädlich
- 18... Zahlungsverhalten der Kunden
von Bauunternehmen

TECHNIK

- 19... ATV DIN 18451 –
Gerüstarbeiten
Achtung, Abrechnungsfalle!
- 21... Rutschhemmende
Bodenbeläge in nassbelasteten
Barfußbereichen

BERUFSBILDUNG

- 22... Wir machen den Meister –
die Bayerische BauAkademie!

FACHGRUPPEN

- 24... ZERT-BAU schult
zur Fremdüberwachung
Kanalbau
- 24... DAfStb-Richtlinie zur
Wärmebehandlung von Beton

PERSÖNLICHES

- 25... Baugewerberat Karl Eckardt
aus Hof verstorben

LITERATUR

- 26... VOB 2012 –
Vergabe- und Vertragsordnung
für Bauleistungen
Zusatzband

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2012
im Vergleich zum Vorjahr



Sanierung Verbandshaus München – Ausschreibungen

Das Verbandshaus des Bayerischen Baugewerbes am Bavariaring in München wird in diesem Jahr grundlegend saniert und modernisiert. Mitgliedsunternehmen, die sich an den vorgesehenen beschränkten Ausschreibungen beteiligen möchten, können bis 15. Februar 2013 schriftlich ihr Interesse bekunden.

Eigentümer des im Jahre 1976 fertig gestellten Verwaltungs- und Wohngebäudes am Bavariaring in München ist der Verband Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e. V. (VBB). Die Gremien des VBB haben bereits im vergangenen Jahr beschlossen, das Gebäude umfassend zu sanieren und modernisieren. Insbesondere die mangelhafte Fassade soll ersetzt werden. Gleichzeitig werden die Bürogeschosse modernisiert und zusätzliche Sitzungsräume geschaffen. Die Arbeiten sollen Mitte Mai 2013 mit dem Rückbau im Gebäudeinneren und Sanierungsarbeiten an chloridbelasteten Stützen in der Tiefgarage beginnen.

Interessierte Mitgliedsunternehmen, die Bauleistungen ausführen möchten, bitten wir, ihren Wunsch zur Teilnahme an den vorgesehenen beschränkten Ausschreibungen bis 15. Februar dieses Jahres schriftlich gegenüber dem

Verband Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e. V.

Hauptgeschäftsführung
Herrn Demharter
Bavariaring 31
80336 München

anzumelden.

Aus dem typischen Tätigkeitsfeld der Mitgliedsbetriebe sind insbesondere folgende Leistungsbereiche zu vergeben:

- Abbruch- und Rückbauarbeiten (leichte Trennwände, abgehängte Decken, Innentüren, Einbauschränke, Bodenbeläge, Heizkörper, Wasserleitungen, Sanitärinstallationen, Lüftungskanäle, Elektroinstallationen)

- Gerüstarbeiten (Fassadengerüst)
- Mauer- und Betonarbeiten (Innenumbau mit Betonsägearbeiten)
- Naturwerksteinarbeiten (Bodenbeläge)
- Fliesen- und Plattenarbeiten (Sanitärbereich und Küchen)
- Estricharbeiten (Rückschnitt- und Erneuerung des Fassadenanschlusses)
- Bodenbelagsarbeiten (Teppichbeläge)
- Trockenbauarbeiten (Leichttrennwände, abgehängte Decken)
- Pflaster- und Plattenverlegearbeiten (Außenanlage)
- Beton Erhaltungsarbeiten (Tiefgarage)

Eventuelle Interessenbekundungen für eine Teilnahme an der Ausschreibung anderer von Ihrem Unternehmen ausgeführter Bauleistungen sind ebenfalls bis zum 15. Februar 2013 unter oben genannter Adresse einzureichen.

Aktuelle Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen finden Sie voraussichtlich ab Februar unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Sanierung_Verbandshaus.

Vermittlungsverfahren zur steuerlichen Förderung von energetischer Gebäudesanierung im Bundesrat gescheitert

Das seit Oktober 2011 laufende Vermittlungsverfahren zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden ist beendet. In seiner abschließenden Sitzung am 12. Dezember 2012 hat der Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag seine Einigungsversuche für gescheitert erklärt.

Die intensive Lobbyarbeit des LBB und ZDB (Zentralverband Deutsches Baugewerbe), wie auch anderer Verbände war leider nicht von Erfolg gekrönt. Die von vielen Wohneigentümern erhoffte steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen kann nicht in Kraft treten. Dem Vernehmen nach haben die rot-grün regierten Bundesländer Kompromissangebote ausgeschlagen.

Die Bundesregierung kündigte aber in einer Protokollerklärung an, ab 2013

ein neues KfW-Programm für energetische Sanierungen in Höhe von 300 Millionen € jährlich aufzulegen. Dies ist der hälftige Betrag dessen, was im Rahmen des Gesetzes auf den Bund an Belastung zugekommen wäre. Über 8 Jahre sollen insgesamt 2,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt werden.

Das Programm soll ab diesem Jahr über die KfW abgewickelt werden. Da es sich vordringlich um ein Kreditprogramm handelt, ist zweifelhaft, ob die notwen-

dige deutliche Steigerung der energetischen Gebäudesanierung noch gelingen kann. Rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs entfallen auf den Gebäudebereich.

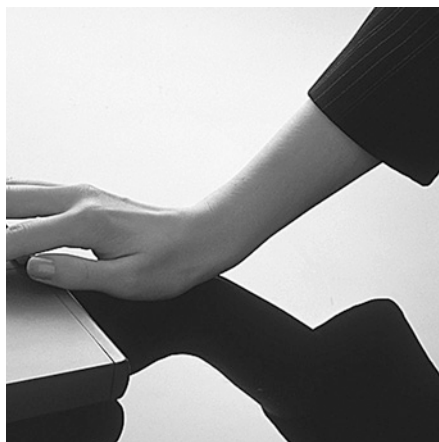
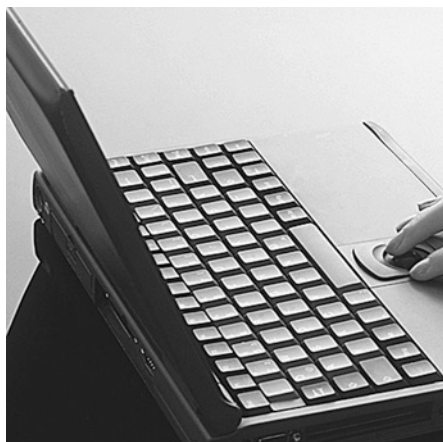
Die notwendige Verdoppelung der Sanierungsquote von 1 auf 2 Prozent ist mit dem KfW-Programm nach unserer Einschätzung nicht zu schaffen und blockiert letztlich die Energiewende.

Kartellrechtliche Leitlinien des ZDB

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat kartellrechtliche Leitlinien zur Orientierung bei der Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln im Rahmen der Verbandsarbeit herausgegeben.

Die Leitlinien richten sich sowohl an die Unternehmen und deren Mitarbeiter als auch an die Mitarbeiter der Mitgliedsverbände und des ZDB. Sie stellen die wesentlichen relevanten kartellrechtlichen Regeln dar und sollen in erster Linie der Sensibilisierung dienen.

Die Leitlinien können unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau- und Vergaberecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau-undVergaberecht) eingesehen werden.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Fehlerhaftes Baumaterial: Der gewerbliche Käufer kann die Aus- und Einbaukosten nicht als Nacherfüllung verlangen

Ist der Käufer eines mangelhaften Baustoffes ein Verbraucher, so umfasst sein Nacherfüllungsanspruch gemäß § 439 BGB gegen den Verkäufer nicht nur die Lieferung eines mangelfreien Baustoffes, sondern auch die Aus- und Einbaukosten. Im gewerblichen Geschäftsverkehr kann der Käufer die Aus- und Einbaukosten jedoch nur als Schadensersatz verlangen, wenn der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat.

Der Fall:

Eine Firma wird von einer Gemeinde beauftragt, einen Kunstrasenplatz für eine Schule herzustellen. Die Firma kauft von einem Zwischenhändler das für die Herstellung notwendige Material (EPDM-Granulat). Der Zwischenhändler bezieht das Material von einem Hersteller aus Polen. Die Lieferung des Materials erfolgte vom Hersteller direkt an die Firma. Nach dem Einbau stellt die Firma fest, dass das gelieferte Material mangelhaft war. Für den erforderlichen Austausch des Materials stellt der Zwischenhändler kostenlos ein anderes Material (SBR-Granulat) zur Verfügung. Er lehnt es jedoch ab, das mangelhafte Material auszubauen und das neue Material einzubauen. Die Firma lässt diese Arbeiten deshalb durch ein anderes Unternehmen durchführen und verklagte den Zwischenhändler auf Zahlung der Kosten.

Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 17.10.2012 (Az.: VIII ZR 226/11) entschieden, dass der Zwischenhändler nicht die Kosten für den Ausbau des mangelhaften Materials und den Einbau des Ersatzmaterials bezahlen muss. § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB, wonach der Käufer als Nacherfüllung die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen kann, umfasst im gewerblichen Geschäftsverkehr nicht die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Sache. Zwar hat der Europäische Gerichtshof bereits entschieden, dass der Verkäufer aufgrund der Europäischen Richtlinie über den Verkauf von Verbrauchsgütern (Richtlinie 1999/44/EG

des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Mai 1999) verpflichtet ist, bei einem eingebauten mangelhaften Verbrauchsgut die Aus- und Einbaukosten zu tragen (vgl. unser Artikel im BLICKPUNKT BAU 07/08 in 2011, S. 6). § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB ist deshalb richtlinienkonform dahin auszulegen, dass bei einem Verbrauchsgüterkauf die Nacherfüllungsvariante „Lieferung einer mangelfreien Sache“ auch die Aus- und Einbaukosten umfasst. Sind die Parteien des Kaufvertrages jedoch Unternehmer, so kommt eine richtlinienkonforme Auslegung nicht in Betracht. Der Verkäufer würde also nur unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung für die Aus- und Einbaukosten haften, wenn er die in der Lieferung des mangelhaften Materials liegende Pflichtverletzung zu vertreten hätte. Dies liegt hier aber nicht vor, weil der Zwischenhändler das Material nicht selber lieferte und keine Möglichkeit hatte, durch eigene Untersuchungen Kenntnis von den Mängeln des gelieferten Materials zu erhalten.

Hinweis: Durch die Rechtsprechung des BGH findet derzeit eine Ungleichbehandlung auf der Käuferseite zwischen Verbraucher und Unternehmer statt. Der Deutsche Bundestag sowie der Bundesrat werden zu entscheiden haben, ob eine sachgerechte Lösung für die Problematik der Aus- und Einbaukosten auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr gefunden werden soll. Das Baugewerbe wird sich hierfür nachdrücklich einsetzen.

VOB-Vertrag: Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängel durch Mängelrüge per E-Mail?

Bei einem Vertrag nach VOB/B kann grundsätzlich die Verjährung durch eine schriftliche Mängelrüge unterbrochen werden. Eine Mängelrüge per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis nur, sofern eine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt. Ohne Signatur kann die Verjährungsfrist für Mängel mit einer E-Mail nicht wirksam unterbrochen werden.

Der Fall:

Ein Auftragnehmer erbringt Bauleistungen auf der Grundlage eines VOB/B-Bauvertrages. Es wird eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 4 Jahren vereinbart. Die Bauleistungen werden im Juni 2005 fertiggestellt und abgenommen. Im März 2009 rügt der Bauherr mit einer E-Mail verschiedene Mängel und fordert den Auftragnehmer auf, die Mängel zu beseitigen. Der Auftragnehmer kommt dieser Aufforderung nicht nach, so dass der Bauherr ihn Anfang 2010 auf Mängelbeseitigung verklagt. Der Auftragnehmer ist der Ansicht, dass der Anspruch verjährt ist.

Die Entscheidung:

Das OLG Frankfurt hat am 30.04.2012 (Az.: 4 U 269/11) entschieden, dass die Klage des Bauherrn verjährt ist. Nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B hat nur die schriftliche Mängelanzeige eine verjäh-

rungsverlängernde Wirkung. Die E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis jedoch nicht. Nach § 126 Abs. 1 BGB verlangt die Einhaltung der Schriftform, dass die Mängelanzeige von dem Anzeigenden eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss. Diese Form kann nach § 126 Abs. 3 BGB durch die in § 126 a BGB geregelte elektronische Form ersetzt werden. Auch diesem Formerfordernis genügt die E-Mail vom März 2009 nicht, weil es an einer qualifizierten elektronischen Signatur fehlt. § 126 BGB gilt auch für das Schriftformerfordernis der VOB. Auch der § 127 BGB ändere daran nichts, da diese Vorschrift keineswegs die Übermittlung per E-Mail unabhängig von den Voraussetzungen des § 126 a BGB ermöglicht, wie sich unschwer aus § 127 Abs. 3 BGB entnehmen lässt.

Hinweis: Die Entscheidung des OLG Frankfurt ist umstritten. Das OLG Hamm hat zuvor mit Urteil vom 29.04.2011 (Az.: 12 U 144/10) anders entschieden und zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten Schriftform die telekommunikative Übermittlung für ausreichend befunden, wobei unter telekommunikative Übermittlung auch die Versendung einer E-Mail zu verstehen sei. Jeder Vertragspartei kann jedoch nur geraten werden, die Entscheidung des OLG Frankfurt zu beachten und den Schriftverkehr nicht mittels einfacher E-Mail zu führen, bei dem die Schriftform eine Voraussetzung zur Wirksamkeit ist. Eine Übersicht darüber, wann die VOB/B Schriftform verlangt und welche Funktion die Schriftform jeweils besitzt (Wirksamkeitsvoraussetzung oder lediglich Beweissicherung) kann unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau- und Vergaberecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau-undVergaberecht) heruntergeladen werden.

Senkung des Basiszinssatzes auf – 0,13 %

Mit Wirkung vom 01.01.2013 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz gesenkt auf – 0,13 %.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,87 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 7,87 % (= 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge, in die die VOB 2006 und 2002 einbezogen ist.

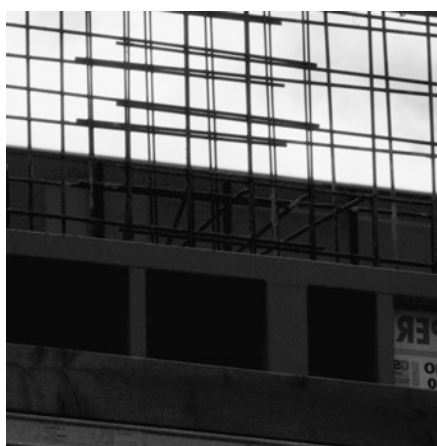
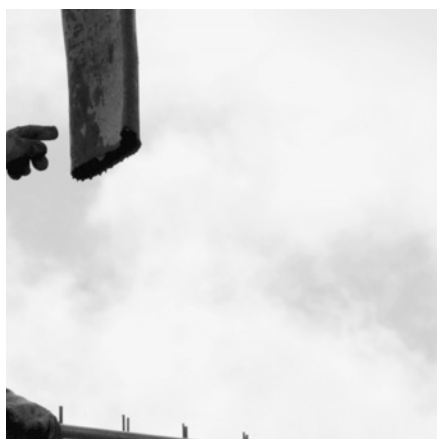
Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter www.lbb-bayern.de (LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht).

VOB/B 2012 für kommunale Auftraggeber

Bisher galt für kommunale Auftraggeber nur für Aufträge im Oberschwellenbereich der 2. Abschnitt der VOB/A und die VOB/B 2012. Im Interesse einer einheitlichen Rechtslage wurde nun für kommunale Bauaufträge auch im Unterschwellenbereich der 1. Abschnitt der VOB/A und die VOB/B 2012 zum 01.01.2013 eingeführt. Die VOB/C 2012 ist wegen des dynamischen Verweises in beiden Fällen bereits mit der Herausgabe durch das Deutsche Institut für Normung e. V. anwendbar.

Inhaltlich ergeben sich im 1. Abschnitt der VOB/A 2012 keine Änderungen. In der VOB/B 2012 wurde die Prüffrist des Auftraggebers für die Schlussrechnung auf im Regelfall 30 Tage verkürzt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Änderungen der VOB/B 2012 verweisen wir auf unseren Artikel in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Juli/August 2012, Seite 12.

Hinweis: Aufgrund erheblichen Widerstands der bayerischen kommunalen Spitzenverbände wurde die VOB/B 2012 für die bayerischen Kommunen bislang nicht verbindlich eingeführt. Erfreulicherweise ist es dem Bayerischen Bauernverband nunmehr gelungen, das Bayerische Staatsministerium des Innern von der Notwendigkeit der Einführung der neuen Ausgabe der VOB/B zu überzeugen. Damit haben die Bayerischen Gemeinden ab dem 01.01.2013 ihren Bauverträgen die neue VOB/B mit der für den Auftragnehmer günstigeren Fälligkeitsregelung zugrunde zu legen.





Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Gemäß den Aufbewahrungsfristen nach §§ 146/147 Abgabenordnung (AO) sind Bücher, Inventare, Bilanzen, zu erstellende Aufzeichnungen, empfangene Handelsbriefe, Buchungsbelege und – soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind – auch Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen geordnet aufzubewahren.

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2012 endet die 10-jährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

1. Geschäftsbücher, in denen die letzte Eintragung vor dem **1. Januar 2003** erfolgt ist.
2. Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, die vor dem **1. Januar 2003** aufgestellt worden sind.
3. Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen, die vor dem **1. Januar 2003** aufgestellt bzw. festgestellt worden sind.
4. Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, in denen die letzte Eintragung vor dem **1. Januar 2003** erfolgt ist. Hierzu gehören insbesondere Programmdokumentationen und Ablaufdiagramme bei der Verwendung von EDV-Anlagen.
5. Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Quittungen, Auftragszettel, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsunterlagen, Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte etc.), die vor dem **1. Januar 2003** entstanden sind.

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2012 endet die 6-jährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

6. Handels- und Geschäftsbriefe, die vor dem **1. Januar 2007** empfangen und Ab- oder Durchschriften der Handels- bzw. Geschäftsbriefe, die vor dem **1. Januar 2007** abgesandt worden sind. Hierzu zählen z. B. Frachtbriefe, Auftragszettel, Kostenvoranschläge, Verträge etc.

Angebotsunterlagen, auf die kein Zuschlag erteilt wurde, sind keine Handelsbriefe nach § 257 HGB und müssen deshalb nicht aufbewahrt werden. Ob betriebsinterne Gründe für eine Aufbewahrung sprechen, muss jedes Unternehmen individuell entscheiden.

7. Sonstige Unterlagen und Geschäftspapiere, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, wenn sie vor dem **1. Januar 2007** entstanden sind.
8. Lohnkonten, wenn die letzte Eintragung darin vor dem **1. Januar 2007** erfolgt ist (§ 41 Abs. 1 Satz 9 EStG).

Nach Ablauf der genannten Aufbewahrungsfristen brauchen die Unterlagen nur noch aufbewahrt zu werden, wenn und soweit sie für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 AO, für anhängige straf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

Ein ausführliches Verzeichnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen kann im Internet unter www.lbb-bayern.de, LBB-Mitgliederbereich, Rubrik „Steuern“ abgerufen werden.

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Januar bis März 2013

JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ	
10 (14)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	11 (14)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	11 (14)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (18)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbsteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
29	Sozialversicherungs- beitrag	26	Sozialversicherungs- beitrag	26	Sozialversicherungs- beitrag
Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck! (Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen) Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.					

Hinweis:

Die Gesamtsteuerterminübersicht Januar bis Juni 2013 finden Sie
im Internet unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Steuern“.

Erbschaftsteuer – Vorläufigkeit von Steuerbescheiden

Aufgrund der Zweifel des Bundesfinanzhofs (BFH) an der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer ergehen die Erbschaftsteuerbescheide bis auf weiteres nur noch vorläufig.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben angeordnet, dass Erbschaftsteuerbescheide für die Erbfälle ab dem Jahr 2009 im Hinblick auf das zu erwartende Urteil des Bundesverfassungsgerichts gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Abgabenordnung nur noch vorläufig ergehen dürfen.

Die bisher rechtskräftig gewordenen Bescheide können rückwirkend nicht mehr geändert werden. Neu ergangene Bescheide können durch den Vorläufigkeitsvermerk rückwirkend geändert werden.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist wohl erst 2014 zu rech-

nen. Der BFH hält die Erbschaftsteuer für verfassungswidrig und hat deshalb das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Vor allem die Bevorzugung von Betriebsvermögen wurde beanstandet, da sie gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstoßen würde.

Lohnsteuer-Freibeträge müssen für 2013 neu beantragt werden

Nach Angaben der Finanzverwaltung sind bisher kaum Lohnsteuerfreibeträge neu beantragt worden.

Arbeitnehmer müssen ihre Freibeträge für das Jahr 2013 neu beantragen, etwa für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder von volljährigen Kindern. Lediglich die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, behalten weiter ihre Gültigkeit.

Die Freibeträge müssen bis zur Umstellung auf ELStAM neu beantragt werden, da die Freibeträge ansonsten in der Lohnabrechnung nicht berücksichtigt werden und es zu geringeren Nettolohnzahlungen kommen kann.

Wir weisen darauf hin, dass der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2013 schriftlich beim zuständigen Finanzamt gestellt werden muss.

Er ist auch aus dem Internet unter (<https://www.formulare-bfinv.de>) herunterladbar.



Quelle: A. Büschler



Sozialkassenbeiträge 2013

Zwischen den Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes wurde vereinbart, den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2013 in den alten Bundesländern auf 19,8 % zu senken und in den neuen Bundesländern mit 16,6 % unverändert zu lassen. Der Beitrag für die Zusatzversorgung der Angestellten in den alten Bundesländern wird auf das Beitragsniveau des Kalenderjahres 2011 (67 Euro monatlich) zurückgeführt.

Die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben sich am 29. November 2012 über die Höhe und die Aufteilung der Sozialkassenbeiträge im Ka-

lenderjahr 2013 geeinigt.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

1) Alte Bundesländer

Gewerbliche Arbeitnehmer	19,8 %
Aufteilung:	
Urlaub	14,3 %
Berufsbildung	2,3 %
Zusatzversorgung	3,2 %
Angestellte	
monatlich	67,00 €
arbeitstäglich	3,35 €
Dienstpflichtige gewerbliche Arbeitnehmer (unverändert)	
monatlich	78,00 €
kalendertäglich	2,60 €
Dienstpflichtige Angestellte (unverändert)	
monatlich	67,00 €
kalendertäglich	2,23 €

2) Neue Bundesländer

Gewerbliche Arbeitnehmer (unverändert)	16,6 %
Aufteilung:	
Urlaub	14,3 %
Berufsbildung	2,3 %

Weitere Informationen über die Beitragsfestsetzung und die finanzielle Entwicklung in den Verfahren Urlaub und Berufsbildung finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifpolitik.

Ausschlussfristen in der Schlechtwetterperiode 2012/2013

Für Leistungen aus der gesetzlichen Winterbauregelung sind Ausschlussfristen zu beachten.

Für die gesetzliche Schlechtwetterzeit (1. Dezember 2012 bis 31. März 2013) sind hinsichtlich der Erstattungsanträge für Saison-Kurzarbeitergeld, Sozialaufwand, Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld folgende gesetzlichen Ausschlussfristen zu beachten:

Der Antrag auf Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Zeiten der Auslandsbeschäftigung im Kalenderjahr 2012 ist bis zum 2. April 2013 bei der SOKA-BAU einzureichen.

Dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU liegt ein Merkblatt zu den Ausschlussfristen bei. Auf der Rückseite ist das Arbeitszeitvolumen abgedruckt (s. dazu BBAU 11/2012, Seite 12).

FÜR DEZEMBER 2012	Dienstag, den 2. April 2013
FÜR JANUAR 2013	Dienstag, den 30. April 2013
FÜR FEBRUAR 2013	Freitag, den 31. Mai 2013
FÜR MÄRZ 2013	Montag, den 1. Juli 2013

Zeitpunkt der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Es steht im Ermessen des Arbeitgebers, die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen.

Nach § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) ist der Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert. Der Arbeitgeber ist jedoch berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Die Ausübung dieses Rechts steht im Ermessen des Arbeitgebers, das nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist. Eine tarifvertragliche Regelung kann dem nur entgegenstehen, wenn diese Vorschrift das Recht des Arbeitgebers aus § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG ausdrücklich ausschließt. So urteilte das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 14. November 2012 (Az.: 5 AZR 886/12).

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts hat im Baugewerbe folgende **praktische Auswirkungen**:

Gewerbliche Arbeitnehmer:

Im Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe wurde keine tarifvertragliche Regelung getroffen, zu welchem Zeitpunkt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden muss. Damit gelten für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften des § 5 EFZG. Der Arbeitgeber kann damit die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG bereits am ersten Tag verlangen.

Angestellte und Poliere:

Für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes wurde hingegen eine tarifvertragliche Regelung in § 4 Ziffer 1 Satz 2 RTV Angestellte/Poliere getroffen. Danach muss der Angestellte erst bei einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als fünftägiger Dauer eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Trotzdem kann nach unserer Auffassung auch bei den tarifgebundenen Angestellten und Polieren des Baugewerbes die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am ersten Tage gefordert werden, weil der Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere dies nicht ausdrücklich ausschließt.

Saison-Kurzarbeitergeld für Werkpoliere

Durch eine Änderung der tariflichen Regelungen können Werkpoliere ab 2. Januar 2013 bei Arbeitsausfällen wieder Saison-Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Januar 2012 haben Werkpoliere bei witterungsbedingten oder auftragsbedingten Arbeitsausfällen Anspruch auf Lohnzahlung gegenüber ihrem Arbeitgeber.

Dies ergibt sich nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts aus § 11 BRTV. Diese Rechtsauffassung hatte zur Folge, dass für Werkpoliere ab dieser Winterperiode

kein Saison-Kurzarbeitergeld und kein Zuschuss-Wintergeld in Anspruch genommen werden konnte. Wir hatten hierüber in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Mai 2012, S. 11 f. und Ausgabe November 2012, S. 10 berichtet.

Die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben sich nunmehr auf einen Tarifvorschlag geeinigt, der im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

1. Streichung des § 11 BRTV,
2. volle Urlaubsvergütung für gewerbliche Arbeitnehmer auch bei Arbeitsausfall und längeren Krankheitszeiten,
3. Wegfall der Altersgrenze bei den Kündigungsfristen.

Dieser Tarifvorschlag vom 29. November 2012 wurde innerhalb der Erklärungsfrist



Quelle: A. Büschler

am 17. Dezember 2012 mehrheitlich angenommen. Damit können die geänderten Tarifverträge mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Daraus ergeben sich im Wesentlichen **folgende praktische Auswirkungen:**

1. Saison-Kurzarbeitergeld und Zuschuss-Wintergeld für Werkpoliere

Aufgrund der Streichung von § 11 BRTV mit Wirkung ab 1. Januar 2013 werden Werkpoliere hinsichtlich der Förderleistung in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen) nunmehr genauso behandelt wie alle anderen gewerblichen Arbeitnehmer auch. Dies bedeutet, dass ab 1. Januar 2013 für Werkpoliere Saison-Kurzarbeitergeld unabhängig davon gewährt werden kann, ob die Arbeitsleistung aus zwingenden Witterungsgründen (Schlechtwetter) oder aus wirtschaftlichen Gründen (Auftragsmangel) unmöglich ist. Bei der Einbringung von Arbeitszeitgut haben zur Vermeidung des Arbeitsausfalles kann bei beiden Ausfallgründen nunmehr auch Zuschuss-Wintergeld beansprucht werden.

Die Bundesagentur für Arbeit wird in den ab 1. Januar 2013 geltenden neuen Geschäftsanweisungen zum Kurzarbeitergeld (einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld) auf die neue Rechtslage hinweisen und die Agenturen für Arbeit entsprechend informieren.

2. Urlaubsvergütung für gewerbliche Arbeitnehmer

Die Urlaubsvergütung errechnet sich für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe aus dem Bruttolohn. Dies hat zur Folge, dass für Zeiten des (auftrags- oder witterungsbedingten) Arbeitsausfalls sowie für Krankheitszeiten ohne Entgeltfortzahlung (ab der 7. Woche) keine Urlaubsvergütung angespart wird. Diese (bisherige) tarifliche Regelung kann dazu führen, dass gewerbliche Arbeitnehmer eine Urlaubsvergütung erwerben, die den europarechtlichen Vorgaben eines bezahlten Jahresurlaubs von 20 Arbeitstagen nicht genügt.

Die tarifvertraglichen Neuregelungen sehen nunmehr vor, dass gewerbliche Arbeitnehmer bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit für die Zeiten ab der 91. Ausfallstunde Urlaubsvergütungsansprüche erwerben. Entsprechendes gilt für erkrankte Arbeitnehmer ab der 7. Woche, wenn sie keinen Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber haben, sondern Krankengeld von der Krankenkasse beziehen.

3. Kündigungsfristen

Bisher sahen die tarifvertraglichen Regelungen für die gewerblichen Arbeitnehmer (§ 12 Nr. 1.2 BRTV) ebenso wie die für die Angestellten geltenden gesetzlichen Regelungen (§ 11 Nr. 1.1 RTV-Angestellten i. V. mit § 622 Abs. 2 BGB) vor, dass bei der Berechnung der verlängerten Kün-

digungsfristen Zeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht berücksichtigt werden. Diese Altersgrenze ist nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 29.09.2011) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 19.01.2010) wegen Altersdiskriminierung rechtswidrig und daher nicht mehr anwendbar.

Durch eine Änderung von § 12 BRTV wurde nunmehr diese Altersgrenze gestrichen, wobei aber die Zeiten der Berufsausbildung für die Berechnung der verlängerten Kündigungsfristen künftig unberücksichtigt bleiben.

Lediglich bei den „allgemeinen Kündigungsfristen“ nach § 12 Nr. 1.1 BRTV (6 bzw. 12 Werktagen) wurde nunmehr klargestellt, dass für Auszubildende, die von ihrem Lehrbetrieb in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, die Kündigungsfrist 12 Werktage beträgt.

In unserer online-Tarifsammlung wurden die Tarifverträge aktualisiert.

Es handelt sich dabei um folgende Tarifverträge:
Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV),
Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTVA) und
Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV).



LBB-Betriebswirtschaftsausschuss lehnt Kürzung bei der Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen entschieden ab

Die Bundesländer Hessen, Schleswig-Holstein, Bremen und Rheinland-Pfalz beabsichtigen im Rahmen einer Länderinitiative die Einbringung eines Gesetzesentwurfs zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts. Danach sollen Handwerkerleistungen erst ab einem Betrag von 300 Euro steuerlich absetzbar sein. Der Ausschuss für Betriebswirtschaft unseres Verbandes lehnt dies entschieden ab und fordert stattdessen die Erhöhung der Obergrenze für die Absetzbarkeit.

In der letzten Ausschusssitzung Betriebswirtschaft am 15./16.11.2012 in Feuchtwangen informierte der Ausschussvorsitzende Herr Peter Pickl die Ausschussmitglieder über die Länderinitiative im Bundesrat, die die Einführung eines Sockelbetrages von 300,00 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen vorsieht.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen habe nach Ansicht des Ausschussvorsitzenden entscheidend zur Reduzierung der Schwarzarbeit bei Reparaturleistungen in privaten Haushalten beigetragen. Die Ausschussteilnehmer warnen deshalb vor einer Einschränkung der Absetzbarkeit und schlagen die Koppelung des Sockelbetrages mit einer Erhöhung der Obergrenze für die Absetzbarkeit, die derzeit bei 1.200,00 Euro liegt, vor.

Der Ausschuss kritisiert, dass an keiner Stelle in der Entwurfsbegründung erwähnt sei, dass der Steuerbonus für Handwerkerleistung das Volumen der Schwarzarbeit bisher reduziert habe. Hierzu resultierten zusätzliche Steuermehreinnahmen sowohl bei der Umsatz-

steuer als auch der Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie der Lohnsteuer. Gleiches gilt für die Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Daher finanziert sich der Steuerbonus für Handwerkerleistungen nach überschlägigen Berechnungen zu rund 80 % selbst (vgl. BLICKPUNKT BAU 03/2011, Seite 9).

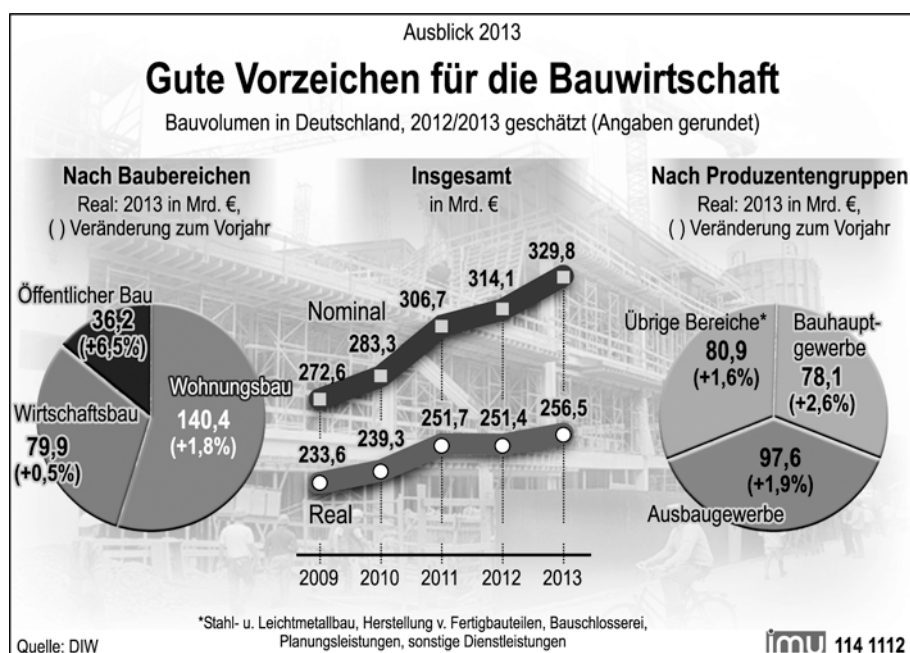
Nach Ansicht von Herrn Pickl gehe es darum, dass die Finanzbehörden bisher nicht in der Lage waren, die Steuererklärungen und das Vorliegen der Voraussetzungen für den Steuerbonus hinreichend zu prüfen. Dies dürfe aber nicht zum Anlass für die Kürzung des erfolgreichen Instruments des Steuerbonus für Handwerkerleistungen genommen werden. Denn dieses hat sich als wirksam zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung erwiesen.

Darüber hinaus sollte nach Ansicht der Ausschussmitglieder vor einer Gesetzesinitiative der vom Bundesfinanzminister in Auftrag gegebene Evaluierungsbericht über die Wirkung des Steuerbonus zunächst abgewartet werden. ■

Gute Vorzeichen für die Bauwirtschaft für das Jahr 2013

Wenn die aktuelle Berechnung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) alle Variablen richtig bewertet hat, wird die deutsche Bauwirtschaft 2013 real auf allen Ebenen wachsen, nachdem sie 2012 stagnierte. Insgesamt prognostiziert das DIW eine Zunahme des Bauvolumens um zwei Prozent gegenüber 2012.

Quelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsordnung (DIW)



Public Private Partnerships (PPP) im Bundesfernstraßenbau intransparent und mittelstandsschädlich

Die mittelständische Bauwirtschaft wird bei den PPP-Großprojekten im Bundesfernstraßenbau nahezu komplett ausgegrenzt. In einem gemeinsamen Brief an Bundesminister Ramsauer haben die Präsidenten der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen, Thorsten Bode und des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe, Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, daher mit Nachdruck weitere PPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau abgelehnt.

„PPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau schaden den gewachsenen Strukturen der mittelständisch geprägten deutschen Bauwirtschaft mit ihren vielen qualifizierten Arbeitsplätzen im Verkehrswegebau.“ heißt es in dem Schreiben der Spitzenverbände der Bauwirtschaft.

Loewenstein und Bode wiesen darauf hin, dass die Baubetriebe des Mittelstandes über Jahrzehnte bei Ausschreibungen im Bundesfernstraßenbau, u.a. durch leistungsfähige Bietergemeinschaften, ihre Wettbewerbsfähigkeit unter Beweis gestellt und als Hauptunternehmer mit eigenem Stammpersonal Tausende von

Autobahnkilometern mit hoher Qualität und Pünktlichkeit neu- und ausgebaut haben. Bei PPP bleibe dem Mittelstand oft nur die ruinöse Nachunternehmerposition bei in- und ausländischen Generalunternehmen, die als Konzessionsnehmer auftraten.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre habe gezeigt, dass die Konzessionsnehmer alle finanziellen und technischen Risiken soweit wie möglich auf die nachgeordnete Ebene der bauausführenden Unternehmen abwälzen. Es habe sich auch herausgestellt, dass die erhofften wirtschaftlichen Vorteile zweifelhaft sind.

Der Bundesrechnungshof habe in seinem Gutachten methodische Fehler bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung und eine fehlende transparente Darstellung zukünftiger Kosten von PPP für die öffentlichen Haushalte bemängelt.

Es sei sehr fraglich, ob der als Vorteil benannte frühzeitigere und schnellere Bau von Autobahnen tatsächlich eine unwirtschaftliche Realisierung über Laufzeiten von 30 Jahren rechtfertige, zumal die mittelständische Bauwirtschaft umfangreiche Anregungen für ein besseres Baustellenmanagement und neue Wege der Fernstraßenfinanzierung gegeben habe. ■

Zahlungsverhalten der Kunden von Bauunternehmen

Die in Europa weiter schwelende Schuldenkrise scheint das Zahlungsverhalten der Kundschaft mittelständischer Betriebe in Deutschland noch nicht spürbar negativ zu beeinflussen. Das zeigt eine aktuelle Creditreform-Umfrage.

Im Baugewerbe gaben 79,9 Prozent der befragten Bauunternehmer an, dass die Kunden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen begleichen würden. Damit lag das Zahlungsverhalten auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr.

Quelle: Verband der Vereine
Creditreform (Creditreform)



ATV DIN 18451 – Gerüstarbeiten Achtung, Abrechnungsfalle!

Im üblichen Hochbau (z. B. Bau von Einfamilienhäusern, Doppelhäusern oder Reihenhäusern) werden die Gerüste häufig für verschiedene Funktionen verwendet. Das Standgerüst für die Verputzarbeiten wird üblicherweise durch ein Konsolgerüst nach außen verbreitert und als Dachdeckerfangerüst genutzt. Dabei kann es zwischen Rohbauunternehmer und Gerüstbauunternehmer zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten bei der Abrechnung kommen.

Durch eine technische Anfrage hat der LBB Kenntnis über eine Auslegung der ATV DIN 18451 durch die Bundesinnung Gerüstbau e. V. erhalten, die erhebliches Konfliktpotential zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für den Gerüstbau enthält. Bei typischen Einfamilienhäusern können die Aufmaßwerte für die Fläche des Standgerüsts um mehr als 20 % und für die Länge der Konsolverbreiterung um mehr als 10 % durch unterschiedliche Auslegung der ATV abweichen.

Sachverhalt

Bei einem Einfamilienhaus mit Satteldach und Dachüberständen an Giebel und Traufe wird zunächst ein Standgerüst für die Herstellung der Fassade errichtet. In der obersten Lage wird das Gerüst mit einer Konsole nach außen verbreitert, und umlaufend mit Fangnetzen versehen. Abrechnungsgrundlage war eine Preisliste des Gerüstbauunternehmers, die z. B. folgende Positionen enthielt:

– Fassadengerüst ab 150 m ²	m ²
– Konsolenverbreiterung 0,73 m	lfdm
– Dachfanggerüst	lfdm
– Ortgangschutz	lfdm
– ...	

Auf die ATV DIN 18451 als Angebotsgrundlage wurde verwiesen. Der Gerüstbauunternehmer ermittelt zur Abrechnung die Fläche des Fassadengerüsts über den Umfang von Trauflinie und Ortgang sowie die Höhe bis zu einer Höhe von 2,0 m über der Fanglage. Der Auftraggeber sieht jedoch als Flächenberechnung für das Standgerüst lediglich den Umfang entsprechend der Gebäudeaußenkante (Fassadenaußenkante) und die Höhe bis zur Oberkante der Fassadenbekleidung gerechtfertigt.

Die Länge der Konsolverbreiterung ermittelt der Gerüstbauunternehmer über den

Umfang der Außenkante der Konsolverbreiterung. Der Auftraggeber sieht bei dieser Position lediglich den Umfang der Trauf- und Ortgangkante als abzurechnende Länge.

Missverständliche VOB-Regelungen

Auslöser für diese unterschiedlichen Abrechnungen sind Regelungen für Arbeits- und für Schutzgerüste in der ATV DIN 18451.

Für die Abrechnung des Standgerüsts kommen die Abschnitte 5.1.2, 5.2.1 und 5.3.1 infrage:

Abschnitt 5.1.2: „Als eingerüstete Fläche gelten die Flächen und Bauteile für deren Bearbeitung oder Schutz das Gerüst erstellt ist.“ Unter Abschnitt 5.2.1 heißt es zusätzlich: „Bei Abrechnung von Arbeitsgerüsten sowie Hänge- und Kletterbühnen nach Flächenmaß wird die eingerüstete Fläche wie folgt berechnet: – Die Länge wird in der größten horizontalen Abwicklung der eingerüsteten Fläche, ..., berechnet. ...“

Abschnitt 5.3.1: „Bei Abrechnung von Schutzgerüsten als Standgerüsten nach Flächenmaß werden die eingerüsteten Flächen nach Abschnitt 5.2 gerechnet.“

Unklar bleibt jedoch wie abzurechnen ist, wenn ein Gerüst mehrere Funktionen erfüllt. Ähnlich ist es bei den Regelungen für Verbreiterungen bzw. Teilverbreiterungen durch Konsolgerüste. Hier kommen als Abrechnungsgrundlage sowohl Abschnitt 5.2.2 als auch Abschnitt 5.3.2 als Abrechnungsgrundlage infrage:

Abschnitt 5.2.2: „Verbreiterungen und Teilverbreiterungen von Gerüsten zum Ein- und Umrüsten von Bauteilen, z. B. für die Bearbeitung von Gesimsen, Dachüberständen, Rinnen, werden entspre-

chend der Länge des eingerüsteten oder umgerüsteten Bauteils gerechnet.“

Abschnitt 5.3.2: „Bei Abrechnung von Fanggerüsten, Dachfanggerüsten, Schutzdächern, Fußgängertunneln und dergleichen nach Längenmaß wird die Länge in der größten Abwicklung an den Gerüstaußenseiten gerechnet.“

Stellungnahme der Bundesinnung Gerüstbau

In einer umfangreichen Stellungnahme kommt die Bundesinnung Gerüstbau zu dem Ergebnis, dass bei der Kombination von Arbeits- und Schutzgerüsten, wie sie im Hochbau häufig vorkommt, nicht unmittelbar der Gerüstaufwand maßgeblich ist. Vielmehr komme es auf die Funktion, die das Gerüst im konkreten Fall erfüllt, an. Dem entsprechend sei die Mengenermittlung des Gerüstbauunternehmers zutreffend.

Diese Auslegung der ATV DIN 18451 widerspricht jedoch der allgemeinen Verkehrssitte und dürfte für viele Auftrag-

geber von Gerüstarbeiten überraschend sein. Sie widerspricht auch Grundsätzen der VOB/C, die darauf abzielen, möglichst dicht an der tatsächlich erbrachten Werkleistung abzurechnen und nur dort, wo es aus Vereinfachungsgründen unumgänglich ist, entsprechende abweichende Regelungen enthält. Es darf daher bezweifelt werden, ob diese Auslegung der Bundesinnung Gerüstbau einer Über-

prüfung durch ein Gericht oder einer VOB-Stelle standhält. Bis zu einer solchen Überprüfung empfehlen wir unseren Mitgliedsbetrieben bei der Beauftragung darauf zu achten, dass die Abrechnungsregeln unzweifelhaft durch entsprechende Klarstellungen in den Positionsbeschreibungen formuliert sind. Beispiele sind den unten angegebenen Hinweisen für die Praxis zu entnehmen.

Empfehlungen für die Beauftragung von Gerüstbauunternehmen bei kombinierten Gerüsten für die Fassadenbearbeitung und als Dachdeckerfanggerüst:

1. Im Positionstext für das Standgerüst zur Bearbeitung der Fassade und als Fanggerüst für die Dachdeckerarbeiten ist am Ende der Positionsbeschreibung zu ergänzen:

„Abgerechnet wird entsprechend ATV DIN 18451 Abschnitt 5.2.1 die eingerüstete Außenwandfläche gemessen an der Außenkante der Fassadenbekleidung.“

2. Im Positionstext für die Konsolerweiterung im Bereich der Traufe und des Ortgangs ist am Ende der Positionsbeschreibung zu ergänzen:

„Abgerechnet wird entsprechend ATV DIN 18451 Abschnitt 5.2.2 die horizontale Länge der eingerüsteten Ortgänge und Traufen.“



Quelle: fotolia

Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

Das Kuratorium „Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen“ hat die 35. Ausgabe der Liste „NB“ veröffentlicht. Sie ersetzt die Ausgabe 1 bis 34.

Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen müssen den „Anforderungen an Bodenbelägen im Barfußbereich“ und den Arbeitsrichtlinien des Kuratoriums „Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen“ entsprechen.

In Anwendungsbereichen, in denen eine Überschneidung der Anforderungen (nassbelastete Barfußbereiche und Arbeitsbereiche mit erhöhter Rutschgefahr) vorliegt, sind die in beiden Merkblättern genannten Prüfkriterien zu beachten.

Die Untersuchung und Beurteilung der rutschhemmenden Eigenschaften der Bodenbelagsmaterialien erfolgt auf Basis von DIN 51097 „Prüfen von Bodenbelägen; Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaften; nassbelastete Barfußbereiche; Begehungsverfahren; schiefe Ebene“. Die Rutschgefahr ist in die Bewertungsgruppen A, B oder C unterteilt.

In die Untersuchung zur vorliegenden 35. Ausgabe der Liste „NB“ waren Bo-

denbelagsbaustoffe aus Keramik, Naturwerkstein, Betonwerkstein, Stahl, Gummi, beschichtete Werkstoffe, Kunststoffe, Glas und Holz einbezogen.

Eine Fortschreibung und die Aufnahme weiterer geprüfter Bodenbelagsmaterialien für nassbelastete Barfußbereiche erfolgt jährlich. Die Aufstellung der Liste ist getrennt nach Materialgruppen und in alphabetischer Reihenfolge der Herstellerwerke/Lieferfirmen vorgenommen.

Unabhängig von dieser Liste können die Belagsmaterialien zwischenzeitlich geprüft und eingruppiert werden; deren rutschhemmende Eigenschaft für Planungs- und Ausführungsvorhaben ist dann entsprechend den Arbeitsrichtlinien des Kuratoriums durch ein Prüferzeugnis nachzuweisen.

Zu den auch eingesetzten ortsunabhängigen Meßverfahren zur Prüfung und Beurteilung der Rutschhemmung liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse und Erfah-

rungen vor. Deshalb können die auf diese Weise gemessenen Gleitreibungskoeffizienten nicht mit den nach DIN 51097 ermittelten Werten verglichen werden.

Die Liste „NB“ kann beim

**Untersuchungs- und Beratungsinstitut
für Wand- und Bodenbeläge
Säurefliesner-Vereinigung e. V.**

Im Langen Felde 4
30938 Burgwedel

bezogen werden.

Die Bezugskosten betragen Euro 25,80 zzgl. MwSt. und Bearbeitungsgebühr.

Auszüge aus der Liste
können per E-Mail
(kvoch@lbb-bayern.de)
angefordert werden



Wir machen den Meister – die Bayerische BauAkademie!

Die Bayerische BauAkademie bietet auch in diesem Jahr wieder Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung an.

Die Fortbildung zum Meister ist ein starkes Fundament für Erfolg und Karriere im Handwerk – ganz gleich ob im eigenen Geschäft oder als Führungsposition in einem Betrieb. In der Bayerischen BauAkademie fallen die Meister zwar auch nicht vom Himmel, die Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Lernen sind jedoch schon meisterhaft. Viele Jahre „Meistermacher-Erfahrung“, modern ausgestattete Hörsäle, mehrere Übungshallen für die praktischen Einheiten, Dozenten mit umfangreicher Fachkenntnis aus Theorie und Praxis und nicht zuletzt eine Küche, die immer wieder gelobt wird, tragen maßgeblich zum Kurserfolg bei. Unsere Teilnehmer profitieren daher

nicht nur von der erreichten Qualifikation und Wissen auf dem neuesten Stand, sondern auch von der direkten Praxisverwertbarkeit der Inhalte.

Die Vorbereitung zur Meisterprüfung wird in der Bayerischen BauAkademie, und das ist bundesweit beispiellos, in einzelne Bausteine für den Teil 1 (Fachpraxis) und Teil 2 (Fachtheorie) aufgeteilt. Die Aufteilung in einzelne Module ermöglicht dem Meisterschüler mehr Flexibilität um den Meisterkurs auch neben dem Beruf durchführen zu können. In jedem Jahr werden Meisterschüler aus den drei Ausbau-Gewerken in der Bayerischen BauAkademie auf die Meisterprüfung vorbereitet.

Meister im Gewerk Estrich und Belag

Dauer: 12 Wochen in 5 Modulen

(Modul 1, 3, 5: je 2 Wochen; Modul 2, 4: je 3 Wochen)

Modul 1:

Baustoff- und Fachkunde Untergrund, Praktische Estrichtechnologie, Sachkunde ASI-Arbeiten

Modul 2:

Baustoff- und Fachkunde Beläge, VOB-Vertragsrecht, Betriebsführung, Arbeitsschutz

Modul 3: Estrichtechnologie, Bauchemie, Leistungsverzeichnis, Kalkulation

Modul 4: Estrichtechnologie, Toleranzen, Abdichtung, Güteschutz

Modul 5: Aufmaß und Abrechnung, Trittschalldämmung, Bauphysik

Start: 11. März 2013

Meister im Gewerk Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Dauer: 16 Wochen in 8 Modulen (Modul 1, 3 – 7: je 2 Wochen; Modul 2: 3 Wochen; Modul 8: 1 Woche)

Modul 1: Verlegeuntergründe, Baustoffkunde, Marketing

Modul 2: Praktische Gestaltung, Verlegetechnik, VOB-Vertragsrecht, Arbeitsschutz

Modul 3: Abdichtung, Oberflächenschutzmaßnahmen, Betriebsführung, Farblehre

Modul 4: Oberflächenbeschaffenheit, Sanierungskonzepte, Auftragsbeschaffung, Gestaltungselemente

Modul 5: Angebotsbearbeitung, Auftragsabwicklung, Kostenstrukturen, Qualitätsmanagement, Maßtoleranzen

Modul 6: Praktische Schnitttechnik

Modul 7: Arbeitsorganisation, Aufmaß und Abrechnung, Nachkalkulation, Mitarbeiterführung

Modul 8: Meisterprüfungsprojekt

Start: 11. März 2013

Meister im Gewerk Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer

Dauer: 12 Wochen in 7 Modulen (Modul 1 – 5: je 2 Wochen; Modul 6, 7: je 1 Woche)

Modul 1: Lernen heute, Grundlagen Wärme-/Kälte- und Feuchteschutz, Baustoffkunde WKS, VOB Vertragsrecht

Modul 2: Brandschutzfachkraft, Baulicher Wärme- und Feuchteschutz, Betriebsführung

Modul 3: Fachzeichnen, Arbeitsschutz, Fachkunde Kälteschutz, Befestigungstechnik

Modul 4: Wärme- und Feuchteschutz im Anlagenbau, Aufmaß und Abrechnung, praktische Übungen

Modul 5: Leistungsverzeichnis, Kalkulation, technischer Schallschutz, Ortschaum

Modul 6: Rechenbeispiele im Wärme- und Feuchteschutz, Thermografie

Modul 7: Fachpraktische Prüfung/mündliche Prüfung

Start: 08. April 2013

Weitere Informationen,
Termine sowie
Zulassungsvoraussetzungen
und Prüfungsinformationen
erhalten Sie über die

Bayerische BauAkademie
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de
Telefon 09852/9002-0

STRASSEN- UND TIEFBAU

ZERT-BAU schult zur Fremdüberwachung Kanalbau

Die ZERT-BAU GmbH bietet am 31. Januar 2013 in Feuchtwangen und am 1. Februar 2013 in Freising 2 Schulungsveranstaltungen zum Thema „Fremdüberwachung Kanalbau“ an.

Das Seminar ist anerkannte Fortbildungsmaßnahme gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen der ZERT-BAU GmbH bei im Rahmen der Fremdüberwachung Kanalbau güteüberwachten Betrieben.

Die Veranstaltung richtet sich an Ingenieure, Techniker, Meister, Bauleiter, Poliere, Vorarbeiter und Facharbeiter von Tiefbauunternehmen.

Inhalt der Fortbildungsveranstaltungen:

- Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Güte- und Prüfbestimmungen;
- Neufassung der DIN 4124 (Baugruben und -gräben, Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten);
- Praxisbericht Fremdüberwachung Kanalbau;
- Aushub und Verfüllung von Leitungsräumen in offener Bauweise;
- Arbeitsvorbereitung für Kanalbaumaßnahmen.

Das Programm zur Veranstaltung ist auf den Internetseiten der Zertifizierung Bau GmbH unter www.zert-bau.de verfügbar.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Keller, ZERT-BAU GmbH, Telefon 0 30/203 14 -127, keller@zert-bau.de

HOCHBAU

DAfStb-Richtlinie zur Wärmebehandlung von Beton

Die Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) regelt die Möglichkeiten, die Erhärtung des Betons durch Zufuhr von Wärme zu beschleunigen. Um eine Beeinträchtigung der Dauerhaftigkeit der Bauteile zu vermeiden, müssen die Betonzusammensetzung und das Behandlungsprogramm auf die für die Bauteile zu erwartenden Umweltbedingungen abgestimmt werden.

Die Richtlinie wurde mit Stand November 2012 überarbeitet. Die Überarbeitung war durch die Aufnahme von normativen Verweisungen notwendig. Darüber hinaus gibt es folgende wesentliche inhaltliche Ergänzungen bzw. Änderungen:

- Bei den Feuchtigkeitsklassen wurden massige Bauteile der Feuchtigkeitsklasse „WF“ (häufig oder längere Zeit feucht) zugeordnet.
- Im Kapitel Betonzusammensetzung wurde ein Abschnitt für die Gesteins-

körnung mit Verweisung auf DIN EN 12620 und DIN EN 13055-1 aufgenommen.

- Die Kapitel für werkseigene Produktionskontrolle und für Prüfungen wurden begrifflich und inhaltlich den neuen europäischen Normen angepasst.

Die neue Richtlinie ersetzt die Ausgabe von September 1989. Eine detaillierte Auswertung der Änderungen finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/bautechnik.



Baugewerberat Karl Eckardt aus Hof verstorben

Am 28. November 2012 verstarb der Obermeister der Fliesenlegerinnung Hof, Herr Fliesenlegermeister Karl Eckardt, im Alter von 85 Jahren.

Herr Eckardt war von 1957 bis 1993 Obermeister der Fliesenlegerinnung Hof und seit 1975 auch Bezirksfachgruppenleiter Oberfranken für das Fliesenlegerhandwerk.



Ihm ist es zu verdanken, dass die oberfränkischen Fliesenleger heute Teil der baugewerblichen Organisation sind.

Für seine Verdienste um das Fliesenlegerhandwerk wurde er 1988 mit der silbernen Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes ausgezeichnet.

1995 wurde Herr Eckardt in den Baugewerberat aufgenommen. ■

VOB 2012 – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Zusatzband

Zur Neuausgabe der VOB 2012 gibt es vom Beuth Verlag einen Zusatzband, die sogenannte „kleine“ VOB. Der Zusatzband enthält traditionell Originalauszüge aus der VOB Teil A und Teil B und stellt außerdem die aktuelle Vergabeverordnung und die Richtlinie für die öffentliche Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit bereit.

VOB 2012 – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Zusatzband:

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teil A (DIN 1960), Teil B (DIN 1961), Vergabeverordnung (VgV), Richtlinie für die öffentliche Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit

Herausgeber: DIN
Ausgabe 2012. ca. 240 S.
A5. Broschiert.
19,80 EUR –
ISBN 978-3-410-61291-9
E-Book: 19,80 EUR –
ISBN 978-3-410-23158-5

Bezugsquelle:

Beuth Verlag GmbH
Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/26 01-21 41
Telefax 030/26 01-17 24
kati.ziegert@beuth.de
www.beuth.de

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – OKTOBER	2011	2012	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	128 936	130 467	1,2
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	2 912 429	2 913 902	0,1
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	57 685	57 828	0,2
Gewerblicher und industrieller Bau	35 932	36 219	0,8
davon: Hochbau	21 887	21 897	0,0
Tiefbau	14 045	14 322	2,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	35 907	33 663	– 6,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 235	2 169	– 3,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 939	6 067	– 12,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	13 414	13 164	– 1,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	13 319	12 263	– 7,9
insgesamt	129 524	127 710	– 1,4
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	5 323 267	5 433 647	2,1
Gewerblicher und industrieller Bau	4 570 060	4 776 010	4,5
davon: Hochbau	3 176 555	3 288 476	3,5
Tiefbau	1 393 505	1 487 534	6,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	3 802 606	3 814 125	0,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	194 136	197 739	1,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	836 921	781 469	– 6,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 441 975	1 570 101	8,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 329 574	1 264 816	– 4,9
Baugewerblicher Umsatz	13 695 933	14 023 782	2,4

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU